

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 119/10 B

L 5 KR 1656/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 4087/09 (SG Ulm)

.....,
#

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. August 2010
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1972 geborene, bei der Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem erstmals im Mai 2007 an diese herangetragenen Begehren bisher im Wesentlichen ohne Erfolg geblieben, eine Aufstellung der Leistungen und deren Kosten zu erhalten, die für ihn in den Jahren 2001 bis 2007 sowie im Jahr 2009 erbracht wurden - und zwar in weitergehendem Umfang als bereits erfolgt. Das LSG hat seine Berufung gegen den in erster Instanz ergangenen klageabweisenden Gerichtsbescheid zurückgewiesen: Der Kläger habe den geltend gemachten Anspruch nicht, weil das Auskunftsrecht durch § 305 Abs 1 Satz 1 SGB V auf das dem Antrag vorhergehende Geschäftsjahr beschränkt sei. Auf einen Antrag von 2009 hin habe der Kläger Auskunft für das Jahr 2008 erhalten. Ob er sich noch auf den im Mai 2007 gestellten Antrag berufen könne, bedürfe keiner Klärung, da ihm von der Beklagten unabhängig davon inzwischen sämtliche verfügbaren Daten über vertragsärztliche Leistungen und Kosten ab 2006 sowie über kassenzahnärztliche Leistungen und Kosten ab November 2001 zur Verfügung gestellt worden seien. Soweit der Kläger geltend mache, Leistungen der Jahre 2002 und 2004 seien nicht vollständig erfasst und Diagnosen aus dem Jahr 2006 seien falsch, betreffe dies nicht den streitgegenständlichen Auskunftsanspruch; seien - wenn möglicherweise auch irrtümlich - bestimmte Behandlungen nicht abgerechnet worden, könne die Beklagte diese auch nicht in ihrer Aufstellung berücksichtigen. Bezüglich der Diagnosen ergebe sich ein Leistungsanspruch nicht aus § 305 SGB V, sondern aus § 83 SGB X, was wiederum insoweit einen entsprechenden gezielten Antrag voraussetze, der nicht gestellt worden sei. Auch ein weitergehender Auskunftsanspruch würde sich nur auf die Mittelung der "vorhandenen" Sozialdaten beziehen; über die insoweit von dritter Seite mitgeteilten Diagnosen habe der Kläger umfassend Auskunft erhalten (*Urteil vom 25.8.2010*).
- 2 Der Kläger wendet sich nunmehr mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und begehrt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von PKH zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das LSG-Urteil vom 25.8.2010 ist abzulehnen.
- 4 Der PKH-Anspruch nebst Beiordnung eines Rechtsanwalts setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil die vom Kläger in den Blick genommene Beschwerde



gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil voraussichtlich nicht erfolgreich sein kann. Bei summarischer Prüfung spricht nichts Hinreichendes dafür, dass das Vorbringen des Klägers zu Zulassungsgründen nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG führen und diese erfolgreich geltend gemacht werden könnten. Allein auf das voraussichtliche Vorliegen von Revisionszulassungsgründen kommt es im vorliegenden Verfahren aber an. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient nämlich nicht dazu, die von einem Rechtsuchenden angezeifelte sachliche Richtigkeit des LSG-Urteils nochmals allgemein überprüfen zu lassen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Daher ist es im jetzigen Verfahrensstadium ohne Belang, wenn der Kläger in seinem Schreiben vom 28.9.2010 mehrere Punkte aufführt, in denen nach seinem Vorbringen dem LSG Fehler unterlaufen seien oder die seiner Ansicht nach einer genaueren Würdigung hätten unterzogen werden müssen.

- 5 Der Rechtsstreit des Klägers bietet ausgehend von dem vom LSG zu Recht zugrunde gelegten Streitgegenstand bei überschlägiger Würdigung keinen Anhalt für eine über die Umstände seines Einzelfalls hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Insbesondere hat der Senat bereits jüngst in seinem Urteil vom 2.11.2010 - B 1 KR 12/10 R - (*zur Veröffentlichung vorgesehen; vgl Terminvorschau und Terminbericht Nr 59/10, jeweils zu Nr 2 im Internet unter www.bundessozialgericht.de*) rechtsgrundsätzliche Ausführungen zum Anspruch Versicherter auf Bekanntgabe gespeicherter Behandlungsdaten gegen eine Krankenkasse und eine Kassenärztliche Vereinigung gemacht. Dass sich der Anspruch des Versicherten entsprechend den Entscheidungsgründen des LSG in den gesetzlichen Grenzen nur auf die jeweils auch tatsächlich (noch) vorhandenen Daten beziehen kann, versteht sich dabei von selbst, weil auch ein Gericht niemandem etwas Unmögliches abverlangen kann. Daher ist es auch ohne Belang, dass - wie der Kläger in seinem Schreiben vom 29.11.2010 mitgeteilt hat - ihm von der Beklagten nachträglich noch weitere (anscheinend nachträglich ermittelte) Abrechnungsdaten der Jahre 2007 bis 2009 zur Verfügung gestellt wurden und dass andere Daten noch fehlen sollen. Ebenso spricht nichts dafür, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Bei summarischer Prüfung ergeben sich aus den Akten und dem Klägervorbringen auch keine ausreichenden Hinweise auf ein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG, auf dem das angegriffene LSG-Urteil beruhen kann (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Dass dem LSG ein Verfahrensfehler unterlaufen sein könnte, welcher zu einem anderen Urteilsausspruch hätte führen können, ist nach Würdigung des Akteninhalts und des Klägervorbringens nicht wahrscheinlich.
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab.



- 7 2. Die bereits eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist mangels Befugnis des Klägers, sich vor dem BSG selbst zu vertreten (§ 73 Abs 4 SGG), unzulässig und gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 8 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)